

I n f o s / A k t u e l l e s

Erstattung der Aufwendungen zu einer Unfallversicherung und hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Vollzeitpflegeperson

Pflegepersonen sollten möglichst schnell einen Antrag stellen

Seit dem 1. Oktober 2005 sind die Änderungen des KJHG durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) bundesweit in Kraft.

Unter anderem heißt es in § 39 (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen) in Absatz 4:

Die laufenden Leistungen umfassen auch

- *die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie*
- *die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.*

Momentan ist noch offen, in welcher Höhe die Kosten der Aufwendungen zur Alterssicherung und die Beiträge zur Unfallversicherung für Vollzeitpflegeeltern übernommen werden. Klar ist jedoch schon, dass die Erstattung erst ab dem Monat der Antragstellung bewilligt werden kann.

Alle Pflegepersonen sollten möglichst schnell einen Antrag auf Erstattung bei ihrem zuständigen Jugendamt stellen, weil erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eine Bewilligung erfolgen kann. Dieser Antrag kann relativ knapp und formlos sein. Die Antwort wird voraussichtlich noch nichts Konkretes enthalten können, solange eine entsprechende Regelung noch aussteht. Wenn der Antrag jedoch bereits eingegangen ist, kann dann auch rückwirkend gezahlt werden und der Anspruch geht nicht verloren.

(Stand: 14.11.2005)